

Grundsatz der Öffentlichkeit in Gemeinderatssitzung

Die Sitzung des Gemeinderates sind öffentlich. Nichtöffentlich darf nur verhandelt werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner erfordert; über Gegenstände, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, muss nichtöffentlich verhandelt werden. Der Bürgermeister hat nicht die Möglichkeit Verbote über öffentliche oder nicht öffentliche Behandlung auszusprechen. Der Gemeinderat (Bürgermeister und Gemeinderäte) ist verpflichtet den Öffentlichkeitsgrundsatz umzusetzen.